



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. August 2013

Nummer 33

Inhalt

395 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013	Seite 523
396 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013	Seite 526
397 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013	Seite 528
398 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 26. Juli 2013	Seite 536
399 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 544
400 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.05.2013/ 17.06.2013 zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Nettersheim über die Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten durch die Beihilfekasse der Stadt Köln.	Seite 544
Öffentliche Ausschreibung nach VOB	
401 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Umbau Ubiermonument, An der Malzmühle 1 - Treppeaufzüge - 2013-1544-1-b	Seite 544
402 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Kindertagesstätte Elzstraße - Fassadenbau, Faserzementplatten - 2013-1637-5-c	Seite 545
Öffentliche Ausschreibung nach VOL	
403 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung von Stihl Motorgeräten, Ersatzteilen und Zubehör - 2013-1619-2-q	Seite 546
404 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Wildgehege und Tierpark Lindenthal - Lieferung von Futtermitteln - 2013-1609-5-q	Seite 546

395 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1 Abwehrender Brandschutz

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).

II. Kostenersatz

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Köln verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wasergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen

Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.

III. Schlussvorschriften

§ 5 Auslagenersatz

Besonderebare Auslagen, die im Zusammenhang mit einem kostenersatzpflichtigen Einsatz entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht besteht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.03.2008 (ABl. Stadt Köln 2008, S.178),

zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.07.2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S. 526), außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013

I. Kostenersatz	je Stunde
1. Stundensätze Personal	
1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	31,00 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00 €
1.3 Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,00 €
2. Stundensätze Fahrzeuge	
2.1 Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge	
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug (LF)	2,00 €
2.1.2 Tanklöschfahrzeug (TLF) / Trockentanklöschfahrzeug (TRO) inkl. Feuerwehranhänger (FWA)	2,00 €
2.1.3 Drehleiter (DL)	1,00 €
2.2 Sonstige Fahrzeuge	
2.2.1 Rüstwagen (RW)	2,00 €
2.2.2 Gerätewagen (GW) / Lastkraftwagen (LKW)	1,00 €
2.3 Wasserfahrzeuge	
2.3.1 Löschboot (LB)	2,00 €

II. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.

**Stundensätze Personal 2013
-Kostenersatz-**

Besoldungsgruppe	Summe (Jahreswert 2013)	Anzahl Wachpersonal	Zwischen- summe	Dienst- und Schutzkleidung	Pauschale Arbeitsmediziner Dienst	Gesamtkosten je Besoldung	Gesamtkosten	Durchschnitt = Gesamtkt. /. Anzahl MA	Stunden- satz bei 1836 Stunden	Stunden- satz gerundet	Stunden- satz bisher	Differenz
A 7	48.900,00	333	16.283.700,00	346.997,67	51.451,27	16.682.148,94						
A 8	59.300,00	354	20.992.200,00	368.880,41	54.695,95	21.415.776,35	48.372.989,52	57.450,11	31,29	31,00	47,00	-16,00
A 9 n. D.	63.800,00	121	7.719.800,00	126.086,24	18.695,51	7.864.581,75						
A 9 n. D. + Amtszu.	69.700,00	34	2.369.800,00	35.429,19	5.253,28	2.410.482,47						
A 9 g. D.	66.000,00	3	198.000,00	2.562,91	463,52	201.026,43						
A 10	65.900,00	21	1.383.900,00	17.940,34	3.244,67	1.405.085,01	3.300.305,27	71.745,77	39,08	39,00	57,00	-18,00
A 11	76.000,00	22	1.672.000,00	18.794,64	3.399,18	1.694.193,83						
A 13 h. D.	80.100,00	8	640.800,00	6.834,42	1.236,07	648.870,48	648.870,48	81.108,81	44,18	44,00	72,00	-28,00

**Kalkulation Stundensätze Fahrzeuge 2013
-Kostenersatz-**

Kosten	Fahrzeugtyp	LF (9) / HLF (5)	TLF (5)/ TR0 (2)/ PTLF (4) + Fw/A (3)	DL (12)	KDOW (17)/ PKW (6)/ ELW (9) + Fw/A (1)	R-Bus (1)/ M-Bus (1)	Kran (2)	RW (2)	GW (10)/ LKW (10)	WLF (6) + AB (26)	RTB (5) + Fw/A (3)	LB (2)
Fixkosten pro Jahr												
Tilgungsleistungen Fahrzeuge in Betrieb	252.046,79	171.029,56	94.600,10	91.886,49	0,00	0,00	24.399,66	120.362,58	102.883,01	4.838,27	0,00	
Sachkonto 542900 Kfz.-Versicherungen	18.151,17	14.768,18	15.862,43	29.359,26	2.128,54	2.593,02	17.625,80	7.779,07	506,55	32.877,53		
Summe aller Fixkosten	270.197,96	185.797,74	110.462,53	121.245,75	2.128,54	2.593,02	26.992,68	137.988,38	110.662,98	5.344,82	32.877,53	
Summe aller Fixkosten pro Fahrzeug	19.299,85	13.271,27	9.205,21	3.674,11	1.064,27	1.296,51	13.496,34	6.899,42	3.458,22	668,10	16.438,77	
Fixkosten pro Vorhaltestunde (365 Tage x 24 Std. = 8760 Std.)	2,20	1,51	1,05	0,42	0,12	0,15	1,54	0,79	0,39	0,08	1,88	
Stundensatz neu (gerundet)	2,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	2,00	
Stundensatz bisher	111,00	103,00	116,00	84,00	71,00	65,00	65,00	65,00	65,00	64,00	103,00	
Differenz	-109,00	-101,00	-115,00	-84,00	-71,00	-65,00	-63,00	-64,00	-64,00	-64,00	-101,00	

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.07.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

396 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.03.2008 (AbI. Stadt Köln 2008, S. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden **Tarif I**, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem **anliegenden Tarif II, der Bestandteil dieser Satzung ist.**“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem **Tarif** gemäß **§ 9 Abs. 1.**“

4. Der Kostentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 16.06.2011 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013 (AbI. Stadt Köln 2013, S. 523).

Tarif I

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrsatzung) vom 12. März 2008

I. Kostenersatz	je Stunde
1. Stundensätze Personal	
1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	29,00 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	37,00 €
1.3 Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	47,00 €
2. Stundensätze Fahrzeuge	
2.1 Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	
2.1.1 Mannschaftstransportbus (M-Bus)	1,00 €
2.2 Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1 Löschergruppenfahrzeug (LF)	3,00 €
2.2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF) / Trockentanklöschfahrzeug (TRO) inkl. Feuerwehranhänger (FWA)	1,00 €
2.2.3 Drehleiter (DL)	2,00 €
2.3 Sonstige Fahrzeuge	
2.3.1 Rettungsbus (R-Bus)	1,00 €
2.3.2 Gerätewagen (GW) / Lastkraftwagen (LKW)	1,00 €
2.4 Wasserfahrzeuge	
2.4.1 Löschboot (LB)	2,00 €

II. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.

Tarif II

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrsatzung) vom 12. März 2008

**Bedarfsberechnung Kostenersatz
Fahrzeuge 2011**

Fixkosten pro Jahr	Fahrzeugtyp	LF (14)	TLF (5)/ TR0 (5) + FWA (15)	DL (12)	KDOW / PKW / ELW (14 + 15 + 1)	R-Bus / M-Bus MTF (2)	Kran (2)	RW (2)	SW (1)	GW/LKW (17)	WLF + AB (6 + 28)	RTB (5)	LB (2)
Sachkonto Tilgungsleistungen		364.799,37	154.273,72	162.015,34	66.242,50	6.639,21				75.122,60	67.952,02		
Sachkonto 542900 Kfz.-Versicherungen		22.166,56	18.782,94	18.120,71	23.237,43	4.332,92	3.166,65	1.287,68	17.982,62	9.499,95	0,00	32.877,53	
Summe aller Fixkosten		386.965,93	173.056,66	180.136,05	89.479,93	10.972,13	3.166,65	1.287,68	93.105,22	77.451,97	0,00	32.877,53	
Summe aller Fixkosten pro Fahrzeug		27.640,42	6.922,27	15.011,34	2.982,66	5.486,06	1.583,33	1.287,68	5.476,78	2.278,00	0,00	16.438,77	
Fixkosten pro Vorhaltestunde (365 Tage x 24 Std. = 8760 Std.)		3,16	0,79	1,71	0,34	0,63	0,18	0,15	0,63	0,26	0,00	1,88	
Stundensatz neu (gerundet)		3,00	1,00	2,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	2,00	
Stundensatz bisher		111,00	103,00	116,00	84,00	71,00	65,00	65,00	65,00	65,00	64,00	103,00	
Differenz		-108,00	-102,00	-114,00	-84,00	-70,00	-65,00	-65,00	-64,00	-65,00	-64,00	-101,00	

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.07.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

397 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 26. Juli 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif I, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif II, der Bestandteil dieser Satzung ist“

3. Der Kostentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.1999 in Kraft und gilt für alle Tatbestände bis zum 26.03.2008, sofern sie nicht durch bestandskräftigen Bescheid geregelt sind.

Tarif I

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostener-
satz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilli-
gen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.

Dezember 1990 in der Fassung vom 26. Juli 2013

1. Stundensätze Personal je Stunde

1.1	Beamte des mittleren feuerwehr- technischen Dienstes	27 €
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehr- technischen Dienstes	35 €
1.3	Beamte des höheren feuerwehr- technischen Dienstes	50 €

2. Stundensätze Fahrzeuge je Stunde

2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	1 €
2.1.1	Einsatzleitwagen 3 (ELW 3)	1 €
2.2	Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge	1 €
2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF)	1 €
2.3	Sonstige Fahrzeuge	1 €
2.3.1	Kranwagen (FWK)	1 €
2.4	Wasserfahrzeuge	2 €
2.4.1	Löschboot (LB)	2 €

3. Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht
aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kos-
ten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.

Tarif II

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostener-
satz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilli-
gen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)

vom 12. Dezember 1990

in der Fassung vom 26. Juli 2013

1. Stundensätze Personal je Stunde

1.1	Beamte des mittleren feuerwehr- technischen Dienstes	33 €
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehr- technischen Dienstes	42 €
1.3	Beamte des höheren feuerwehr- technischen Dienstes	57 €

2. Stundensätze Fahrzeuge je Stunde

2.1 **Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge**

2.1.1	Kommandowagen (KDOW) / Einsatzleit- wagen 1 und 2 (ELW 1 u. 2)	36 €
2.1.2	Einsatzleitwagen 3 (ELW 3)	107 €
2.1.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)/LKW	29 €
2.1.4	Mannschaftstransportbus (MTF-Bus)	35 €

2.2 **Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge**

2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF)	152 €
2.2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	77 €
2.2.3	Drehleiter (DL)	126 €

2.3 **Sonstige Fahrzeuge**

2.3.1	Kranwagen (FWK)	121 €
2.3.2	Meßleitwagen (MLW)	25 €
2.3.3	Rüstwagen (RW)	64 €
2.3.4	Gerätewagen (GW)	54 €
2.3.5	Wechselladerfahrzeug (WLF)	83 €
2.3.6	Schlauchwagen (SW)	108 €

2.4 **Anhänger und Abrollbehälter**

2.4.1	Abrollbehälter (AB)	62 €
2.4.2	Feuerwehranhänger (FWA)	20 €

2.5 **Wasserfahrzeuge**

2.5.1	Löschboot (LB)	92 €
2.5.2	Rettungsboot (RTB)	34 €

3. **Atemschutzübungsstrecke**

Grundkosten für die Nutzung der Atem- schutzübungsstrecke pro Stunde	67 €
Die Kosten für aufsichtführende Beamte werden gem. Ziffer 1 berechnet.	

4. **Einsatzbestätigungen**

Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Berufsfeuerwehr	24 €
--	------

5. Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.	
---	--

1. Stundensätze Personal je Stunde

1.1	Beamte des mittleren feuerwehr- technischen Dienstes	33 €
1.2	Beamte des gehobenen feuerwehr- technischen Dienstes	42 €
1.3	Beamte des höheren feuerwehr- technischen Dienstes	57 €

2. Stundensätze Fahrzeuge je Stunde

2.1 **Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge**

2.1.1	Kommandowagen (KDOW) / Einsatzleit- wagen 1 und 2 (ELW 1 u. 2)	36 €
2.1.2	Einsatzleitwagen 3 (ELW 3)	107 €
2.1.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)/LKW	29 €
2.1.4	Mannschaftstransportbus (MTF-Bus)	35 €

2.2 **Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge**

2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF)	152 €
2.2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	77 €
2.2.3	Drehleiter (DL)	126 €

2.3 **Sonstige Fahrzeuge**

2.3.1	Kranwagen (FWK)	121 €
2.3.2	Meßleitwagen (MLW)	25 €
2.3.3	Rüstwagen (RW)	64 €
2.3.4	Gerätewagen (GW)	54 €
2.3.5	Wechselladerfahrzeug (WLF)	83 €
2.3.6	Schlauchwagen (SW)	108 €

2.4 **Anhänger und Abrollbehälter**

2.4.1	Abrollbehälter (AB)	62 €
2.4.2	Feuerwehranhänger (FWA)	20 €

2.5 **Wasserfahrzeuge**

2.5.1	Löschboot (LB)	92 €
2.5.2	Rettungsboot (RTB)	34 €

3. **Atemschutzübungsstrecke**

Grundkosten für die Nutzung der Atem- schutzübungsstrecke pro Stunde	67 €
Die Kosten für aufsichtführende Beamte werden gem. Ziffer 1 berechnet.	

4. **Einsatzbestätigungen**

Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Berufsfeuerwehr	24 €
--	------

5. Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.	
---	--

I. Berechnung der Personalkosten**1. Berechnung Stundenwert A 7 - A 9 + AZ mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst für 2000**

Besoldungs- gruppe	Jahreswert 1999 (zzgl. kalkulierter Tarifsteigerung für 2000 i.H.v. 2% ohne 10% Verwaltungsgemeinkostenzuschlag)	Arbeitsplatz- kosten	Kosten Dienst- und Schutzkleidung	Kosten insgesamt	Anzahl Einsatz- personal	Endbetrag
	DM	DM	DM	DM	2000	DM
A 7	87.210,00	0	945	88.155,00	230	20.275.650,00
A 8	99.450,00	0	945	100.395,00	215	21.584.925,00
A 9	107.202,00	0	945	108.147,00	90	9.733.230,00
A 9 + AZ	120.666,00	0	945	121.611,00	14	1.702.554,00
Kosten PC-Ausstattung (44 x 3.300 DM)					549	53.296.359,00
Zwischensumme						
Umlage Kosten Verwaltung des Amtes 37		0,00 x 549			=	0,00
		<u>788</u>				
Umlage Kosten Leitstelle		0 x 549			=	0,00
		<u>733</u>				
Umlage Kosten arbeitsmed. Untersuchungen		209.000,00 x 549			=	114.610,41
		<u>788</u>				
Gesamtkosten m.D.					53.441.969,41	
Jahresdurchschnittskosten eines Beamten A 7 - A 9+Z m.D.		53.441.969,41			=	97.344,21 DM
Berechnung Stundenwert bei 1836 Jahresarbeitsstunden		97.344,21 DM			=	53,02 DM (27,11 €)
Stundenwert neu (gerundet) mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst					53 DM	(27 €)
Stundenwert bisher					33 €	
Differenz					- 6 €	

I. Berechnung der Personalkosten

12. Berechnung Stundenvwert A 10 - A 13 + AZ gehobener feuerwehrtechnischer Dienst für 2000

Besoldungs- gruppe	Jahreswert 1999 (zzgl. kalkulierter Tarifsteigerung für 2000 i.H.v. 2% ohne 10% Verwaltungsgemeinkostenzuschlag)	Arbeitsplatz- kosten DM	Kosten Dienst- und Schutzkleidung DM		Kosten insgesamt DM	Anzahl Einsatz- personal	Endbetrag DM
			Dienst- und Schutzkleidung DM	Kosten insgesamt DM			
A 10	116.280,00	0,00	945,00	117.225,00	30		3.516.750,00
A 11	129.846,00	0,00	1.029,00	130.875,00	12		1.570.500,00
A 12	142.698,00	0,00	1.029,00	143.727,00	11		1.580.997,00
A 13 g.D.	161.740,28	0,00	1.029,00	162.769,28	2		325.538,56
Kosten PC-Ausstattung (55 x 3.300 DM)							0,00
Zwischensumme							6.993.785,56
					55		

Umlage Kosten Verwaltung des Amtes 37

Umlage Kosten Leitstelle

Umlage Kosten arbeitsmed. Untersuchungen

Jahresdurchschnittskosten eines Beamten A 10 - A 13 q.D.

$$\frac{7.008.373,12}{55} = 127.424,97 \text{ DM}$$

127.424,97 DM
1836

69,40 DM
(35,49 €)

Stundenwert (gegründet) gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

Stundenwert bisher
Differenz

I. Berechnung der Personalkosten

33. Berechnung Stundenwert A 13 - B 2 höherer feuerwehrtechnischer Dienst für 2000

Besoldungs- gruppe	Jahreswert 1999 (zzgl. kalkulierter Tarifsteigerung für 2000 i.H.v. 2% ohne 10% Verwaltungsgemeinkostenzuschlag)	Arbeitsplatz- kosten DM	Kosten Dienst- und Schutzkleidung DM		Kosten insgesamt DM	Anzahl Einsatz- personal	Endbetrag DM
			Dienst- und Schutzkleidung DM	Kosten insgesamt DM			
A 13 h.D.	149.838,00	0,00	1.029,00	150.867,00	0	0,00	
A 14	155.346,00	0,00	1.029,00	156.375,00	4	625.500,00	
A 15	182.172,00	0,00	1.029,00	183.201,00	2	366.402,00	
B 2	257.856,00	0,00	1.029,00	258.885,00	1	258.885,00	
Kosten PC-Ausstattung (7 x 3.300 DM)							0,00
Zwischensumme							1.250.787,00
							7

Umlage Kosten Verwaltung des Amtes 37

Umlage Kosten Leitstelle

Umlage Kosten arbeitsmed. Untersuchungen

Jahresdurchschnittskosten eines Beamten A 13 h.D. - B 2

Berechnung Stundenwert bei 1836 Jahresarbeitsstunden

178.949,09 DM
1836

1.252.643,60

178.949,09 DM

178.949,09 DM

(97,47 €)
(49,83 €)

97 DM (50 €)

卷二

Stundenwert bisher Differenz

II. Berechnung der Fahrzeugkosten

Fahrzeugtyp		AB	DL	KDOW ELW 1 und 2	ELW3	FWA	FWK
Fixkosten pro Jahr	Anzahl	26	17	18	2	20	3
Mittelwert 1 - Zins- u. Tilgung p.a. des über Kredite finanzierten Anteils		68,90 DM	5.322,88 DM	1.048,29 DM	6.488,28 DM	369,58 DM	19.683,92 DM
Mittelwert 2 - Abschreibung p.a. des nicht über Kredite finanzierten Anteils		0,00 DM	0,00 DM				
Mittelwert 3 - Kfz-Versicherung 2.000		125,38 DM	2.367,50 DM	1.793,10 DM	7.466,97 DM	417,92 DM	3.162,90 DM
Mittelwert 4 - kalk. Mietzins (168 DM p.a. / m ² Stellfläche)		0,00 DM	0,00 DM				
Mittelwert 5 - Umlage Inventarwert 37		0,00 DM	0,00 DM				
Summe aller Fixkosten		814,27 DM	7.690,38 DM	2.841,39 DM	13.955,25 DM	787,51 DM	22.846,82 DM
Fixkosten pro Vorhaltestunde (18760)		0,09 DM	0,88 DM	0,32 DM	1,59 DM	0,09 DM	2,61 DM
Variable Kosten pro Betriebsstunde		AB	DL	KDOW ELW 1 und 2	ELW3	FWA	FWK
Mittelwert 6 - Instandhaltung		0,00 DM	0,00 DM				
Mittelwert 7 - Lohnkosten		0,00 DM	0,00 DM				
Mittelwert 8 - Betriebsstoffe				je nach Aufwand			
Summe Variable Kosten pro Betriebsstunde		0,00 DM	0,00 DM				
Fixkosten pro Vorhaltestunde		0,09 DM	0,88 DM	0,32 DM	1,59 DM	0,09 DM	2,61 DM
Variable Kosten pro Betriebsstunde		0,00 DM	0,00 DM				
Summe Kosten pro Betriebsstunde		0,09 DM (0,05 €)	0,88 DM (0,45 €)	0,32 DM (0,17 €)	1,59 DM (0,81 €)	0,09 DM (0,05 €)	2,61 DM (1,33 €)
Stundensatz neu (gerundet)		0 DM	1 DM	0 DM	2 DM	0 DM	3 DM
Stundensatz bisher		0 €	0 €	0 €	1 €	0 €	1 €
Differenz		62 €	126 €	36 €	107 €	20 €	121 €
AB		-62 €	-126 €	-36 €	-106 €	ELW 3 FWA FWK	-20 €
DL						= Einsatzleitwagen 3 = Feuerwehranhänger = Feuerwehrkran	-120 €
KDOW / ELW 1 u. 2							

II. Berechnung der Fahrzeugkosten

Fahrzeugtyp	GW	LB	LF	LKW / MTF	MLW	MTF-BUS
Fixkosten pro Jahr						
Anzahl	7	2	51	14	1	1
Mittelwert 1 - Zins- u. Tilgung p.a. des über Kredite finanzierten Anteils	6.392,81 DM	4.116,34 DM	5.959,80 DM	859,50 DM	0,00 DM	0,00 DM
Mittelwert 2 - Abschreibung p.a. des nicht über Kredite finanzierten Anteils	0,00 DM					
Mittelwert 3 - Kfz-Versicherung 2000	2.153,21 DM	35.920,12 DM	3.162,90 DM	1.975,06 DM	2.161,53 DM	2.603,87 DM
Mittelwert 4 - kalk. Mietzins (168 DM p.a. / m ² Stellfläche)	0,00 DM					
Mittelwert 5 - Umlage Inventarwert 37	0,00 DM					
Summe aller Fixkosten	8.546,01 DM	40.036,47 DM	9.122,70 DM	2.834,56 DM	2.161,53 DM	2.603,87 DM
Fixkosten pro Vorhaltestunde (1/8760)	0,98 DM	4,57 DM	1,04 DM	0,32 DM	0,25 DM	0,30 DM

Variable Kosten pro Betriebsstunde	GW	LB	LF	LKW / MTF	MLW	MTF-BUS
Mittelwert 6 - Instandhaltung	0,00 DM	0,00 DM				
Mittelwert 7 - Lohnkosten	0,00 DM	0,00 DM				
Mittelwert 8 - Betriebsstoffe				je nach Aufwand		
Summe Variable Kosten pro Betriebsstunde	0,00 DM	0,00 DM				
Fixkosten pro Vorhaltestunde	0,98 DM	4,57 DM	1,04 DM	0,32 DM	0,25 DM	0,30 DM
Variable Kosten pro Betriebsstunde	0,00 DM	0,00 DM				
Summe Kosten pro Betriebsstunde	0,98 DM (0,50 €)	4,57 DM (2,34 €)	1,04 DM (0,53 €)	0,32 DM (0,17 €)	0,25 DM (0,13 €)	0,30 DM (0,15 €)
Stundensatz neu (gerundet)	1 DM	5 DM	1 DM	0 DM	0 DM	0 DM
Stundensatz bisher	0 €	2 €	1 €	0 €	0 €	0 €
Differenz	54 €	92 €	152 €	29 €	25 €	35 €
GW	= Gerätewagen		-151 €	MTF	-25 €	-35 €
LB	= Löschboot			MLW		
LF	= Löschfahrzeug			MTF-Bus		
					= Mannschaftstransportfahrzeug	
					= Messeleitwagen	
					= Mannschaftstransportbus	

II. Berechnung der Fahrzeugkosten

Fahrzeugtyp	RTB	RW	SW	TLF	WLF
Fixkosten pro Jahr					
Anzahl	5	6	1	11	7
Mittelwert 1 - Zins- u. Tilgung p. a. des über Kredite finanzierten Anteils	1.239,35 DM	4.361,12 DM	0,00 DM	2.839,99 DM	3.770,41 DM
Mittelwert 2 - Abschreibung p. a. des nicht über Kredite finanzierten Anteils	0,00 DM				
Mittelwert 3 - Kfz-Versicherung 2000	417,92 DM	3.162,90 DM	2.603,87 DM	3.162,90 DM	3.162,90 DM
Mittelwert 4 - kalk. Mietzins (168 DM p. a. / m ² Stellfläche)	0,00 DM				
Mittelwert 5 - Umlage Inventarwert 37	0,00 DM				
Summe aller Fixkosten	1.657,27 DM	7.524,02 DM	2.603,87 DM	6.002,89 DM	6.933,31 DM
Fixkosten pro Vorhaltestunde (1/8760)	0,19 DM	0,86 DM	0,30 DM	0,69 DM	0,79 DM

Variable Kosten pro Betriebsstunde	RTB	RW	SW	TLF	WLF
Mittelwert 6 - Instandhaltung	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Mittelwert 7 - Lohnkosten	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Mittelwert 8 - Betriebsstoffe			je nach Aufwand		
Summe Variable Kosten pro Betriebsstunde	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Fixkosten pro Vorhaltestunde	0,19 DM	0,86 DM	0,30 DM	0,69 DM	0,79 DM
Variable Kosten pro Betriebsstunde	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
Summe Kosten pro Betriebsstunde	0,19 DM	0,86 DM	0,30 DM	0,69 DM	0,79 DM
Stundensatz neu (gerundet)	0 DM	1 DM	0 DM	1 DM	1 DM
Stundensatz bisher	34 €	64 €	108 €	0 €	0 €
Differenz	-34 €	-64 €	-108 €	-77 €	-77 €
RTB		SW			= Schlauchwagen
RW		TLF			= Tanklöschfahrzeug
		WLF			= Wechselladerfahrzeug

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.07.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

398 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) vom 26. Juli 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1 Abwehrender Brandschutz

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).

§ 2 Brandschau

- (1) Die Brandschau wird gemäß § 6 Abs. 1 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 3 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werkstage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 4 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Feuerwehr Köln wahr.
- (4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Freiwillige Leistungen

Auf Antrag kann die Feuerwehr sonstige freiwillige (Hilfe-)Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem

- die Prüfung von Feuerwehrschlüsselkästen,
- die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen,
- brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
- Anfertigungen von gutachterlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten zu definierten Objekten, die außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens beantragt werden,
- Brandschutzunterweisungen.

II. Gebühren für die Brandschau

§ 5 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist, und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Für die Brandschau gemäß § 5 Abs. 1 in brandschulpflichtigen Gebäuden und sozialen Einrichtungen, die vorrangig einen gemeinnützigen Zweck erfüllen (wie Kindergärten, Schulen etc.) und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadtverwaltung Köln in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.

III. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

§ 9 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 4 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenmaßstab des § 10.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde einer freiwilligen (Hilfe-)Leistung oder eines Brandsicherheitswachdienstes wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Für Wegezeiten wird pauschal pro Beamten des Brandsicherheitswachdienstes eine Stunde zusätzlich berechnet.

§ 11 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn es zu einer tatsächlichen Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, es sei denn die Feuerwehr hat dies zu vertreten.

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

IV. Schlussvorschriften**§ 13 Auslagenersatz**

Besonderebare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 4 entstehen, haftet die Stadt Köln dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 11 Gebührenpflichtige die Stadt Köln von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gebührentarif

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 26. Juli 2013**

I. Gebühren für freiwillige Leistungen je Stunde**1. Stundensätze Personal**

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 43,00 € |
| 1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 51,00 € |
| 1.3 Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes | 57,00 € |

2. Stundensätze Fahrzeuge**2.1 Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge**

- | | |
|---|----------|
| 2.1.1 Kommandowagen (KDOW) / Einsatzleitwagen (ELW) | 118,00 € |
| 2.1.2 Mannschaftstransportbus (M-Bus) | 76,00 € |

2.2 Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge

- | | |
|--|----------|
| 2.2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF) | 123,00 € |
| 2.2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF) / Trockentanklöschfahrzeug (TRO) inkl. Feuerwehranhänger (FWA) | 120,00 € |
| 2.2.3 Drehleiter (DL) | 132,00 € |

2.3 Sonstige Fahrzeuge

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 2.3.1 Personenkraftwagen (PKW) | 118,00 € |
| 2.3.2 Rettungsbus (R-Bus) | 76,00 € |
| 2.3.3 Kranwagen (FWK) | 76,00 € |
| 2.3.4 Rüstwagen (RW) | 82,00 € |
| 2.3.5 Gerätewagen (GW) / | |

Lastkraftwagen (LKW)	77,00 €
2.3.6 Wechselladerfahrzeug (WLF) inkl. Abrollbehälter (AB)	76,00 €
2.4 Wasserfahrzeuge	
2.4.1 Löschboot (LB)	119,00 €
2.4.2 Rettungsboot (RTB)	76,00 €
3. Einsatzbestätigungen	je Bestätigung
Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	31,00 €

II. Brandschaugebühren je Stunde**Brandschau / Nachschau**

- | | |
|---|---------|
| Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) und b) | 62,00 € |
|---|---------|

III. Gebühren für Brandsicherheitswachdienste**Stundensätze Personal**

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 44,00 € |
| 1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 66,00 € |

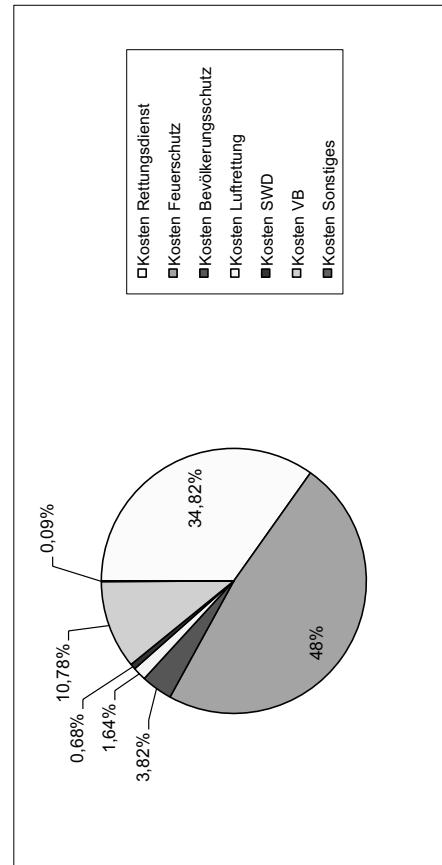
IV. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.

Besoldungsgruppe	Summe (Jahreswert 2013)	zzgl. 10% Arbeitsplatzkosten	Anzahl Wachpersonal	Zwischen- summe	Dienst- und Schutz- kleidung	Pauschale Arbeits- medizini- scher Dienst	Umlage Ver- waltungskos- ten Amt 37	Gesamtkosten je Besoldung	Gesamtkosten	Durchschnitt = Gesamtkt. / Anzahl MA	Stun- den- satz bei 1836 Stun- den	Stun- den- satz bis her	Diffe- renz	
A 7	48.900,00	4.890,00	333	17.912.070,00	346.997,67	51.451,27	5.015.140,15	23.325.659,09						
A 8	59.300,00	5.930,00	354	23.091.420,00	368.880,41	54.695,95	5.331.410,25	28.846.406,60	65.790.464,46	78.135,94	42,56	43,00	47,00	-4,00
A 9 m. D.	63.800,00	6.380,00	121	8.491.780,00	126.086,24	18.695,51	1.822.318,19	10.458.879,94						
A 9 m D + Amtszu.	69.700,00	6.970,00	34	2.606.780,00	35.429,19	5.253,28	512.056,35	3.159.518,83						
A 9 g. D.	66.000,00	6.600,00	3	217.800,00	2.562,91	463,52	45.181,44	266.007,87	4.318.477,39	93.879,94	51,13	51,00	57,00	-6,00
A 10	65.900,00	6.590,00	21	1.522.290,00	17.940,34	3.244,67	316.270,10	1.859.745,11						
A 11	76.000,00	7.600,00	22	1.839.200,00	18.794,64	3.399,18	331.330,58	2.192.724,41						
A 13 h. D.	80.100,00	8.010,00	8	704.880,00	6.834,42	1.236,07	120.483,85	833.434,33	833.434,33	104.179,29	56,74	57,00	72,00	-15,00

Gemeinkosten 2013

Gesamtübersicht	S130010020	S130010021	S130010022	S130010023	S130010024	S130010030	S130010031	S130010032	S130010033	S130010034	S130010035	Gesamt
	A & V		Einsatzzentrale	Leitstelle	Informationss.	Technik & G.	Einsatzdienst	FF	Krisenvor.	Gefahrenvorb.	Schule	RettD
Kosten Rettungsdienst Gesamt	768.166	135.903	3.678.399	629.130	1.345.063	879.859	0	0	0	453.274	2.050.632	9.940.427
RTW	658.663	96.046	2.835.059	502.861	1.087.048	733.452	0	0	0	362.619	1.505.333	7.781.083
NEF	109.503	39.856	843.340	126.269	258.015	146.406	0	0	0	90.655	545.299	2.159.344
Kosten Feuerschutz	935.302	1.492.314	2.440.769	1.360.162	1.899.162	2.700.897	108.144	0	0	2.596.795	222.728	13.756.073
Kosten Bevölkerungsschutz	53.105	56.190	0	201.588	0	18.952	0	0	0	0	0	1.091.414
Kosten Luftrettung Gesamt	121.029	14.374	68.554	24.368	54.987	1.421	0	0	0	0	0	184.326
RTTH	71.218	7.187	34.277	23.260	27.493	711	0	0	0	0	0	92.163
ITH	49.811	7.187	34.277	1.108	27.493	0	0	0	0	0	0	92.163
Kosten SWD	98.800	0	0	0	0	0	0	0	0	94.335	0	193.135
Kosten VB	57.633	0	0	0	0	0	0	0	0	3.018.733	0	3.076.386
Kosten Sonstiges (z.B. Bund)	24.298	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.288
Gesamt	2.058.323	1.698.732	6.187.723	2.215.248	3.299.212	3.600.929	108.144	761.579	3.113.069	3.050.069	2.457.686	28.550.763



Kalkulation Stundensätze Fahrzeuge 2013
-Gebühr-

Kosten	Fahrzeugtyp	LF (9)/ HLF (5)	TLF (5) / TRO (2) / PTLF (4) + FWA (3)	DL (12)	KDOW (17) / PKW (6) / ELW (9) + FWA (1)	R-Bus (1) / M-Bus (1)	Kran (2)	RW (2)	GW ('10) / LKW (10)	WLF (6) + AB (26)	RTB (5) + FWA (3)	LB (2)
Fixkosten pro Jahr												
Sachkonto 952000	Abschreibungsbeträge	264.180,47	174.077,54	189.932,06	106.706,16	0,00	0,00	25.052,94	188.815,42	105.181,61	13.877,94	0,00
Sachkonto 953000	Fahrzeuge in Betrieb	131.912,27	113.162,55	22.510,31	28.845,13	0,00	0,00	13.621,96	42.867,15	50.948,41	1.549,71	0,00
Zinsbeträge	Fahrzeuge in Betrieb				11.066,67			28.666,67	15.277,78	15.000,00		
Sachkonto	Abschreibungsbeträge	107.500,00										
Sachkonto	Neubeschaffungen	80.356,25				8.720,83		27.018,33	14.453,47	17.062,50		
Zinsbeträge	Neubeschaffungen											
Sachkonto 542300	Kfz.-Versicherungen	18.151,17	14.768,18	15.862,43	29.359,26	2.128,54	2.593,02	2.593,02	17.625,80	7.779,07	506,55	32.877,53
Kalk. Miete (86,40 € p.a. * m ² Stellfläche)	Umlage 952000 + 953000	68.040,00	62.791,20	58.320,00	93.312,00	15.552,00	15.552,00	9.720,00	77.760,00	130.248,00	9.331,20	
Abschreibungen & Zinsen	Umlage 952000 + 953000	65.057,55	25.135,50	26.688,79	31.682,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	496,87
Feuerwehrtechnische Geräte	Umlage 952000 + 953000	23.107,59	8.927,80	9.479,51	11.253,20	959,38	445,56	1.589,43	6.322,20	677,36	212,83	176,48
Abschreibungen & Zinsen	Inventarwert											
Inventarwert												
Summe aller Fixkosten		758.305,30	398.862,77	322.793,10	321.545,72	18.639,92	18.590,58	108.262,35	363.121,82	326.896,95	25.478,23	33.550,88
Summe aller Fixkosten pro Fahrzeug		54.164,66	28.490,20	26.899,42	9.743,81	9.319,96	9.295,29	54.131,18	18.156,09	10.215,53	3.184,78	16.775,44
Fixkosten pro Vorhaltestunde (365 Tage x 24 Std. = 8760 Std.)		6,18	3,25	3,07	1,11	1,06	1,06	6,18	2,07	1,17	0,36	1,92
Variable Kosten pro Jahr												
Umlage 523200	Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge	454.970,25	175.781,34	221.444,05	221.566,60	18.889,50	8.772,67	31.294,60	124.479,06	13.336,76	4.190,41	3.474,77
Umlage 523400	Unterhaltung Atemschutz- und Feuerwehrtechnische Geräte	304.204,72	117.531,89	124.794,98	148.145,09							
Umlage 523400	KFZ-Werkstatt Personalkosten	95.824,84	37.022,68	39.130,56	46.665,88	3.978,47	1.847,68	6.591,20	26.217,51	2.808,96	882,57	2.323,32
Umlage 523400	Gesamtsumme variable Kosten	354.999,82	330.337,92	335.549,92	416.377,56	22.867,96	10.620,35	37.885,80	150.896,57	16.145,72	5.072,98	731,85
Umlage 523400	Prognose Einsatzstunden 2013	7.312,47	2.825,23	2.999,82	3.561,11	303,60	141,00	502,98	2.000,68	214,35	67,35	65,85
Umlage 523400	Kosten pro Einsatzstunde	116,92	116,92	128,52	116,92	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	116,92
Fikosten pro Vorhaltestunde		6,18	3,25	3,07	1,11	1,06	1,06	6,18	2,07	1,17	0,36	1,92
Variable Kosten pro Einsatzstunde		116,92	116,92	128,52	116,92	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	116,92
Kosten pro Stunde		123,11	120,18	131,59	118,04	76,39	76,38	81,50	77,40	76,49	75,69	118,84
Stundensatz neu (gerundet)		123,00	120,00	132,00	118,00	76,00	76,00	82,00	77,00	76,00	76,00	119,00
Stundensatz bisher		111,00	103,00	116,00	84,00	71,00	65,00	65,00	65,00	64,00	103,00	
Differenz		12,00	17,00	16,00	34,00	5,00	11,00	12,00	12,00	12,00	12,00	16,00

**Gebührenbedarfsberechnung Vorbeugender Brandschutz
2013**

Primäre Kosten	Betrag in €
Personalkosten*	3.018.733
Sachkosten	11.652
Gesamtkosten der Fachabteilung	3.030.385
<hr/>	
Sekundäre Kosten	
Umlage Kosten Verwaltung Amt 37	57.633
<hr/>	
Gesamte Kosten	3.088.018

Berechnung Jahresarbeitsstunden	Stellen	Jahresarbeitstunden	
Beamte Vorbeugender Brandschutz Bürodienst	32,00	1.568	50.176

Berechnungen Gebührensatz pro Stunde:

Gesamtkosten
/ Jahresarbeitsstunden 61,54 €

gerundet: **62,00 €**

bisher: **63,00 €**

*Anzahl MA 32 = enthalten sind Planstellenanteile folgender Besoldungsgruppen:

1xA15, 3xA13, 3xA12, 9xA11, 4xA10, 3xA9AZ, 8xA9, 1xA8

**Gebührenbedarfsberechnung
Brandsicherheitswachdienst 2013**

Besoldungsgruppe	Summe (Jahreswert 2013)	zzgl. 10 % Verwaltungsgemeinkosten	Gesamt Anzahl Wachpersonal	Zwischen- summe	Dienst- und Schutz- kleidung pro Mitarbeiter inkl. Reinigung	Umlage Kosten der Verwaltung des Amtes 37 s. Anhang A Blatt 2	Gesamtkosten je Besoldung	Erwartete SWD-Stun- den	Gesamtkosten	Gebühr auf Basis der erwarteten SWD Stunden	Stun- den- satz	Bisher	Diffe- renz
A 7	48.900,00	4.890,00	53.790,00	3,00	161.370,00	435,91	48.283,73	210.039,64			43,97		
A 8	59.300,00	5.930,00	65.230,00	4,00	260.920,00	581,21	64.378,31	325.879,52			42,00		2,00
A 9 m. D.	63.800,00	6.380,00	70.180,00	3,00	210.540,00	435,91	48.283,73	259.259,64					
A 9 m. D. + Amtszu.	69.700,00	6.970,00	76.670,00	1,00	76.670,00	145,30	16.094,58	92.909,88					
A 9 g. D.	66.000,00	6.600,00	72.600,00	0,25	18.150,00	36,33	4.023,64	22.209,97					
A 10	65.900,00	6.590,00	72.490,00	0,25	18.122,50	36,33	4.023,64	22.182,47					
A 11	76.000,00	7.600,00	83.600,00	0,25	20.900,00	36,33	4.023,64	24.959,97					
A 12	85.900,00	8.590,00	94.490,00	0,25	23.622,50	36,33	4.023,64	27.682,47					

Gebührenbedarfsberechnung für die Ausstellung einer Einsatzbestätigung

	Stun- densatz	Stunden		
Personalkosten m.D. pro Stunde für 2013	42,40 €	0,50	Std. =	21,20 €
Personalkosten Bürosekretärin E6 pro Stunde für 2010	32,20 €	0,25	Std. =	8,05 €
Porto- und Materialkosten				1,50 €
Kosten pro Bestätigung				30,75 €
Derzeitige Pauschalgebühr	29,00 €	Neue Pauschal- gebühr	gerundet	31,00 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.07.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**399 Bekanntmachung
Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln**

Frau Gabriele Schlitt, Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln für die Wahlperiode 2009/2014, hat mit Wirkung vom 17.07.2013 ihr Ratsmandat niedergelegt. Als Nachfolger wurde gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes
Herr
Lino Hammer
Ingenieur
geb. 1987
Krüthstr. 3
50737 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates berufen.
Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den der Wahlleiter entscheidet.

Köln, 31.07.2013

Jürgen Roters
Oberbürgermeister
und Wahlleiter

400 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.05.2013/17.06.2013 zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Nettersheim über die Bearbeitung von Beihilfangelegenheiten durch die Beihilfekasse der Stadt Köln.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29.07.2013 Nr. 30, Seite 315 folgende ist die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln vom 17.07.2013 bekanntgemacht.

**401 Öffentliche Ausschreibung nach VOB
Umbau Ubiermonument, An der Malzmühle 1 - Treppeaufzüge - 2013-1544-1-b**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Zusendung der Unterlagen: Online-Formular
Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10 A 06
Vergabenummer: 2013-1544-1-b
Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungser-

klärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: 50667 Köln Altstadt, An der Malzmühle 1
Kurze Beschreibung des Auftrags: Treppenschrägaufzug mit Rollstuhlplattform

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

1 Treppenschrägaufzug mit Rollstuhlplattform zur Erschließung von 3 Ebenen

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 02.12.2013 nach vorheriger Ankündigung durch Auftraggeber

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Käutionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Umsatz mindestens 200.000 Euro / Anno in den letzten 3 Geschäftsjahren

Unbedenklichkeitserklärung: Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Finanzamt

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen von 3 Treppenschrägaufzügen rollstuhlgerecht innerhalb der letzten 3 Jahre.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Auf Anforderung vor Auftragsvergabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis, sofern Termin, Rollstuhlplattform, Referenzen und finanzielle Leistungsfähigkeit eingehalten werden.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 26.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 02.09.2013, 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.12.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: circa 400m²

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 2 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzliste

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: auf besonderes Verlangen

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Verbageunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 12,80 Euro, Bei Versand: 15,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 29.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.09.2013, 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.12.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

402 Öffentliche Ausschreibung nach VOB**Kindertagesstätte Elzstraße - Fassadenbau, Faserzementplatten - 2013-1637-5-c**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1637-5-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Verbageunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: 50937 Köln, Elzstraße 10

Kurze Beschreibung des Auftrags: Zur Ausführung kommt die Herstellung von circa 400m² hinterlüftete Faserzementfassade

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

403 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**Lieferung von Stihl Motorgeräten, Ersatzteilen und Zubehör - 2013-1619-2-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1619-2-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bietrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 24 Monate

Ort der Ausführung: Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stolberger Straße 11, 50933 Köln

Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 24

Kurze Beschreibung des Auftrags: Lieferung von Stihl Motorgeräten, Ersatzteilen und Zubehör

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: circa 85.000 Euro in 24 Monaten

Optionen: ja

Verlängerung der Laufzeit, 2 Optionen von jeweils 12 Monaten

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis (Höhe des Rabatts) zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro

Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 27.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 03.09.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 03.12.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

404 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**Wildgehege und Tierpark Lindenthal - Lieferung von Futtermitteln - 2013-1609-5-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1609-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bietrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Lieferung nach Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Lieferung von Futtermitteln für die Wildgehege und den Tierpark Lindenthal für 3 Jahre nach VOL

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Lieferung von folgenden Futtermitteln:

- 30.000 kg Futtermais, ganze Körner, gereinigt
- 18.000 kg Wildfutter Kofu/RWZ/gleichwertig
- 9000 kg Hühnerfutter wie RWZ-LKOE/gleichwertig
- 3600 kg Gänsefutter wie RWZ LA Gold, gepresst/gleichwertig
- 3000 kg Putenfutter RWZ Puterendmast, gepresst/gleichwertig

- 150 Ballen Hobelspäne in Pressballen á circa 24 kg

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 36 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929 792 990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 29.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.09.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.12.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

19.08.2013	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 16:30 Uhr
------------	---

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.